



FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGS- UND VORGARTENLINIE
- BAULINIE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- VORDERE BAUGRENZE
- TRENNUNGSLINIE ZWISCHEN FLÄCHEN MIT VERSCHIEDENER GESCHOSSZAHL
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
- FREIFLÄCHE MIT BEPFLANZUNG PRIVAT
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO). AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR. 1091, 1092/16, 1092/28 ZUGELASSEN WERDEN. IM ÜBRIGEN WERDEN DIE AUSNAHMEN IM § 4 ABS. 3 DER BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 DAS ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH DIE BAULINIEN, BAUGRENZEN UND GESCHOSSZAHLEN BESTIMMT.
3. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BayBO WERDEN INSOWEIT EINGESCHRÄNKT, ALS SICH BEI VOLLER AUSNUTZUNG DES ZULÄSSIGEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG ZWINGEND EINE ABWEICHUNG ERGIBT.

HINWEISE:

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 1092 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DIE STADT FÜRTH HAT AM 4.4.63 STR.SP.NR. 1332 BE-
 SCHLOSSEN FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN
 DES IM PLAN FESTGESETZTEN RÄUMLICHEN GEL-
 TUNGSBEREICHES EINEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
 § 30 BBauG AUFZUSTELLEN. DIESER BESCHLUSS
 IST GRUNDLAGE FÜR DIE RECHTSFOLGEN DER
 §§ 14 15 25 u 33 BBauG

FÜRTH/BAY DEN (SIEGEL)

DIE STADT FÜRTH HAT AM 2.4.64 STR.SP.NR. 1768 DIE-
 SEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN.

FÜRTH/BAY., DEN (SIEGEL)

DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT AM 8.6.1964 MIT
 NR II/46-2600152 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
 § 11 BBauG GENEHMIGT.

ANSBACH, DEN 6.11.1964 (SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IM BAUREFERAT IN DER
 ZEIT VOM 17.8.1964 BIS 17.9.1964 GEMÄSS
 § 12 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUS-
 LEGUNG WURDE ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT UND
 IN DEN TAGESZEITUNGEN VERÖFFENTLICHT.
 ER WURDE AM 7.8.1964 RECHTSVERBINDLICH

FÜRTH/BAY., DEN 22. Sept. 1964 (SIEGEL)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 260
 DER STADT FÜRTH M=1:1000**

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 1091, 1091/15, 1092/5, 1092/16, 1092/20, 1092/28
 UND 1092/30 DER GEMARKUNG FÜRTH AN DER KAISER-, AU- UND FLÖSSAU-
 STRASSE.